



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Allgemeine Bedingungen zur Abgabe und Nutzung von Verkehrs- und Mobilitätsdaten

I. Grundsätze

Neben den Daten der amtlichen Statistik verfügt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über ergänzende eigene Verkehrs- und Mobilitätsdaten, die in seinem Auftrag erhoben und aufbereitet werden. Diese Daten werden im Rahmen von Resortforschungsvorhaben des BMVI gewonnen und dienen in erster Linie der Erfüllung der originären Aufgaben des Ministeriums auf dem Gebiet der Verkehrspolitik und Verkehrsplanung des Bundes. Sie bilden hier die Basis für geeignete Problemlösungsansätze und zielgenaue Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur.

Länder, Regionalverbände und Kommunen, Wissenschaft und Wirtschaft benötigen gleichfalls verlässliche Entscheidungsgrundlagen etwa für die Planung von Verkehrsnetzen und die Entwicklung neuer Mobilitätskonzepte. Das BMVI sieht den Bedarf, auch auf diesen Ebenen belastbare Informationen über aktuelle und künftige Mobilitätskennziffern zu erhalten, und stellt deshalb die im Rahmen seiner Forschungsaufträge erstellten Datensätze weiteren Nutzern zu individuellen Auswertungen zur Verfügung. Damit verfolgt das BMVI das Ziel, dass die Datenbestände aus seinen Erhebungen und Prognosen bundesweit bei Fragestellungen im Zusammenhang mit Verkehr, Mobilität und Infrastruktur herangezogen werden.

Da die Nutzung einer bundesweit einheitlichen Datenbasis für Verkehrsprojekte somit im Bundesinteresse liegt, erfolgt die Abgabe der Mobilitätsdaten in diesen Fällen grundsätzlich unentgeltlich. Werden die Daten allerdings mit dem alleinigen Ziel einer kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte bezogen (kommerzielle Nutzung), so erhebt das BMVI einen Informationspreis als Nutzungsentgelt. Für die Übermittlung der Daten durch die Clearingstelle Verkehr im DLR wird von jedem Nutzer eine Bereitstellungsgebühr erhoben.

Das BMVI ermöglicht grundsätzlich nur die Nutzung rein statistischer Basisdaten. Diese beinhalten keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person und sind somit keine personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DSGVO. Ein Zugang zu darüber hinaus gehenden Informationen wird ausschließlich für solche Daten angeboten, bei denen eine Re-Identifizierung von Personen - wenn überhaupt - nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft möglich ist (faktisch anonymisierte Daten im Sinne von § 16 Abs. 6 BStatG). Diese faktisch anonymisierten Daten werden nur zu wissenschaftlichen Zwecken oder dem Nutzerkreis und zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, der durch eine Einwilligung abgedeckt ist. Die Nutzung faktisch anonymisierter Daten bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

II. Vertragsabschluss

- (1) Soweit vorab kein schriftlicher Vertrag über die Nutzung der Daten geschlossen wurde, kommt der Nutzungsvertrag nach schriftlicher Bestellung durch den Nutzer zustande, indem das BMVI die Bestellung schriftlich bestätigt oder die Daten faktisch bereitstellt.
- (2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich vom BMVI bestätigt wurden.

III. Nutzungsbedingungen

Gegenstand der vorliegenden Nutzungsbedingungen sind allein Basisdatensätze. Die Bereitstellung und Nutzung von tiefer gehenden (Mikro-) Daten aus Erhebungen des BMVI zu wissenschaftlichen Zwecken unterliegt weiteren Voraussetzungen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Ihre Zulässigkeit ist zusätzlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

1. Allgemeines

- (1) Der Nutzer erhält ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG an den bereitgestellten Daten.
- (2) Der Nutzer hat den Verwendungszweck anzugeben.
- (3) Der Nutzer darf die bereitgestellten Daten umarbeiten (z. B. generalisieren, thematisch erweitern) oder durch einen von ihm beauftragten Dritten umarbeiten lassen und die entstehenden abgeleiteten Ergebnisse weiterverwenden.
- (4) In jeder Veröffentlichung und Präsentation ist wie folgt auf die Datenquelle hinzuweisen: *„Datenquelle: Datensatzbezeichnung, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Ort, Jahr“*.
- (5) Alle Personen, die mit einem Projekt betraut sind, in dem BMVI-Daten verwendet werden, müssen über die Nutzungsbedingungen unterrichtet sein. Keine dieser Personen darf ohne schriftliche Genehmigung des BMVI die Daten für einen anderen als den mit dem Projekt verfolgten Zweck nutzen.
- (6) Der Nutzer stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die übermittelten Informationen durch Dritte ausgeschlossen ist. Er verpflichtet sich, Passwörter und Zugangskennungen sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren sowie sie vor Verlust und Missbrauch zu schützen.
- (7) Der Nutzer stellt das BMVI von Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.
- (8) Das BMVI übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten. Das BMVI übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit abgeleiteter Ergebnisse.

- (9) Der Nutzer haftet für die Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen und ersetzt dem BMVI den Schaden, der ihm durch die Nichtbeachtung entsteht.
- (10) Das BMVI behält sich das Recht vor, nach Beendigung des Projektes die Vernichtung oder Rückgabe der bereitgestellten Daten zu verlangen.
- (11) Jegliche Nutzung, die darüber hinausgeht, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem BMVI.
- (12) Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (13) Bei pflichtwidriger ungenehmigter Weitergabe der Daten verpflichtet sich der Nutzer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dem BMVI entgangenen Entgeltes.

2. Nutzung im Bundesinteresse

- (1) Der Nutzer erhält Zugang zu den Daten, wenn aus dem Verwendungszweck hervorgeht, dass die Daten als Grundlage bei Fragestellungen im Zusammenhang mit Verkehr, Mobilität und Infrastruktur dienen sollen. Die Nutzung der Daten wird in diesem Fall als im Bundesinteresse liegend angesehen.
- (2) Will der Nutzer die Daten über das als Verwendungszweck angegebene Vorhaben hinaus weiterverwenden, so hat er die Einwilligung des BMVI einzuholen. Insbesondere wenn es nachträglich zu einer kommerziellen Nutzung der gelieferten Daten im Sinne von Nr. 3 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen kommen sollte, ist das BMVI davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Kommerzielle Nutzung

Ergibt sich aus dem angegebenen Verwendungszweck, dass die Daten mit dem alleinigen Ziel einer kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte bezogen werden sollen, so wird der Zugang zu Daten nach Maßgabe folgender Regelungen gewährt:

- (1) Zugang erhalten können Nutzer, die unter Verwendung der bereitgestellten Daten abgeleitete Ergebnisse generieren (z.B. statistische Auswertungen, Informationssysteme) und diese durch Gewährung von Nutzungsberechtigungen in eigenem Namen gegen Entgelt an Dritte vertreiben.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte oder Subunternehmer ist zulässig, sofern dies ausschließlich den Interessen des Nutzers dient. Der Nutzer verpflichtet sich in diesem Fall, rechtsverbindlich mit dem Dritten bzw. Subunternehmer zu vereinbaren, dass eine Nutzung in dessen eigenem Interesse ausgeschlossen ist und im Übrigen die Bestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Abgabe von Daten (AGBD)“ des BMVI wirksam sind.

- (3) Das vertriebene Produkt darf mit dem Ausgangsmaterial nicht identisch sein, d.h. in den abgeleiteten Ergebnissen dürfen die bereitgestellte Daten nicht mehr in Erscheinung treten. Zur Feststellung dieses Merkmals reicht es, dass ein Sachverständiger die Verwendung bereitgestellter Daten durch Begutachtung abgeleiteter Ergebnisse nachvollziehbar feststellen kann.

IV. Datenschutz

- (1) Die Nutzung der durch das BMVI bereitgestellten Daten unterliegt den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Nutzer stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine De-Anonymisierung der übermittelten Daten zur Zuordnung zu einer spezifischen betroffenen Person, insbesondere zu Fahrzeughaltern und sonstigen Betroffenen, keinesfalls herbeigeführt wird. Im Falle der Weitergabe durch den Nutzer ist der Bezieher der Daten hierzu in gleicher Weise zu verpflichten.
- (3) Die für die Auftragsabwicklung gespeicherten Daten der Nutzer werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet (siehe Anlage „Informationen zum Datenschutz“).

V. Verfahrensregelung

- (1) Der Zugang zu den Verkehrs- und Mobilitätsdaten des BMVI erfolgt ausschließlich auf schriftliche Anfrage, aus der der Verwendungszweck hervorgeht.
- (2) Das BMVI betraut die Clearingstelle für Verkehr des Instituts für Verkehrsforschung im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, e.V. (DLR) mit der Weitergabe der Daten. Interessenten können die Nutzung der Daten bei der Clearingstelle beantragen. Die Lieferung der Daten erfolgt unmittelbar nach der Bestellung durch Versand (auf Datenträger, z.B. CD-ROM) bzw. durch Bereitstellung zum Herunterladen (z.B. per FTP). Der Übermittlungsweg und der Bereitstellungszeitpunkt (für FTP) werden vom BMVI festgelegt. Für den Versand wählt das BMVI einen geeigneten marktüblichen Übermittlungsdienst.
- (3) Gelieferte Daten sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Sendung auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Beanstandungen durch den Nutzer oder Empfänger werden nur innerhalb dieser Frist berücksichtigt.
- (4) Für die Bereitstellung der Daten gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, e.V. (DLR).“

VI. Entgeltregelung

- (1) Der Zugang ist unentgeltlich, wenn die Nutzung der Daten im Bundesinteresse liegt.

- (2) Im Falle einer kommerziellen Nutzung im Sinne von Nr. 3 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen ist vom Nutzer ein Informationspreis als Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe sich aus der Übersicht unter (6) ergibt.
- (3) Ein Informationspreis kann sowohl von öffentlichen Stellen als auch von Forschungseinrichtungen nachträglich erhoben werden, wenn die Datennutzung über das Bundesinteresse hinausgehenden kommerziellen Interessen des Nutzers im Sinne von I.3. dient.
- (4) Der Informationspreis für die kommerzielle Nutzung ist an das BMVI zu entrichten.
- (5) Sofern im Falle einer Entgeltspflicht nicht Vorkasse vereinbart ist, wird das Entgelt sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die Zahlungsfrist beträgt ab Fälligkeit vier Wochen. Eventuell entstehende Bankspesen werden vom Nutzer getragen.
- (6) Bei der Abgabe der Daten wird den Nutzern eine Gebühr für den Aufwand zur Bereitstellung der angeforderten Daten (Zusammenstellung, Übermittlung und Dokumentation) in Rechnung gestellt, die an die Clearingstelle zu entrichten ist. Weitergehende Anforderungen, insbesondere eine anwendungsspezifische Aufbereitung der Daten, werden gesondert berechnet.
- (7) Das Eigentum an körperlichen Datenträgern, welche die gelieferten Daten enthalten, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten.
- (8) Der jeweilige Informationspreis für die kommerzielle Nutzung der verfügbaren Datenbestände ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Nr.	Datensatz	Inhalt	Informationspreis (kommerzielle Nutzung)
1	Mobilität in Deutschland (MiD) 2017	Erhebungsdaten aus stichtagsbezogener Haushaltsbefragung zum Verkehrsverhalten. Umfasst Haushalts-, Fahrzeug-, Personen-, Reise- und Wegedaten	20.000 €
2	Mobilität in Deutschland (MiD) 2008	Erhebungsdaten aus stichtagsbezogener Haushaltsbefragung zum Verkehrsverhalten. Umfasst Haushalts-, Fahrzeug-, Personen-, Reise- und Wegedaten	10.000 €
3	Mobilität in Deutschland (MiD) 2002	Siehe MiD 2008	10.000 €
4	Mobilität in Deutschland (MiD) 2017, 2008 und 2002	Siehe MiD 2008. Es handelt sich um die Daten aus allen drei Erhebungsjahren.	30.000 €
5	Mobilität in Deutschland (MiD) 2002 Geocodierte Wegedaten (abgeleiteter Datensatz)	Erhebungsdaten aus stichtagsbezogener Haushaltsbefragung zum Verkehrsverhalten. Umfasst Quell- und Zielkoordinaten und weitere Wegedaten	5.000 €
6	Mobilität in Deutschland (MiD) 2002 / DATELINE-Erhebung Fernreisen (abgeleiteter Datensatz)	Erhebungsdaten aus Haushaltsbefragungen zum Verkehrsverhalten. Umfasst neugewichtete Daten zu Fernreisen aus beiden Erhebungen.	5.000 €
7	Kraftfahrzeugverkehr in Deutschland (KiD) 2010	Erhebungsdaten aus Stichtagsbefragung zum KFZ-Einsatz bei gewerblichen und privaten Fahrzeughaltern. Umfasst Daten zu Haltern, Fahrten und Fahrtenketten.	20.000 €
8	Kraftfahrzeugverkehr in Deutschland (KiD) 2002	Siehe KiD 2010	10.000 €
9	Kraftfahrzeugverkehr in Deutschland (KiD) 2010 und 2002	Siehe KiD 2010. Es handelt sich um die Daten aus beiden Erhebungsjahren.	25.000 €
10	Deutsches Mobilitätspanel (MOP) 1994 -2013	Erhebungsdaten aus Haushaltsbefragung zur Alltagsmobilität sowie zu PKW-Fahrleistung und Kraftstoffverbrauch. Umfasst Haushalts-, Personen-, Wege- und Fahrzeugdaten. Jährliche Fortschreibung	20.000 € für Zeitreihe 2.000 €
11	Regionalisierte Wirtschafts- und Außenhandelsprognose 2025	Prognose der Wirtschaftsentwicklung für Deutschland (auf Ebene von Raumordnungsregionen) und für wichtige Handelspartner. Umfasst Prognosen für Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung (nach Wirtschaftsbereichen) und Außenhandel.	10.000 €

12	Verkehrsprognose 2025	Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtung 2025. Umfasst Quell-Ziel-Verflechtungsmatrizen auf Kreisebene 2004 (Analyse) und 2025 (Prognose) für den Personenverkehr (nach Verkehrsmitteln und Fahrtzwecken) und Güterverkehr (nach Verkehrsträgern und Güterabteilungen). Integrierte Verkehrsnetze 2004 (Analyse) und 2025 (Prognose) mit physischen Netzeigenschaften der Strecken und Knoten für Straße, Schiene und Wasserstraße inkl. deren Verknüpfungen untereinander sowie mit See- und Flughäfen.	20.000 €
13	Strukturdatenprognose 2030	Prognose der Wirtschaftsentwicklung für Deutschland (auf Ebene von Kreisen) und für wichtige Handelspartner. Umfasst Prognosen für Bruttoinlandsprodukt (nach Wirtschaftsbereichen) und Außenhandel (auf Ebene von Bundesländern).	10.000 €
14	Seeverkehrsprognose 2030	Prognose der Hafenumschläge deutscher Häfen nach Gütergruppen und Prognose deutschlandrelevanter Hafenumschläge ausgewählter europäischer Häfen.	10.000 €
15	Verkehrsverflechtungsprognose 2030	Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtung 2030. Umfasst Quell-Ziel-Verflechtungsmatrizen auf Kreisebene 2010 (Analyse) und 2030 (Prognose für den Personenverkehr (nach Verkehrsmitteln und Fahrtzwecken) und Güterverkehr (nach Verkehrsträgern und Güterabteilungen).	20.000 €
16	Bundesverkehrswegeplan Zeitkostenstudie	RP und SP-Erhebung zu Zeitkosten und Zuverlässigkeit im Personenverkehr auf Basis von Verkehrsmittelwahl und Routenwahlexperimenten.	5.000 €

Informationen zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter den nachfolgend aufgeführten Maßgaben.

Verantwortlicher	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Invalidenstraße 44 10115 Berlin E-Mail: poststelle@bmvi.bund.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Beauftragter für den Datenschutz im BMVI Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn E-Mail: datenschutz@bmvi.bund.de
Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	Die im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Unternehmen übermittelten personenbezogenen Daten werden zur Vorbereitung eines evtl. Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 lit. b), c) und e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 BDSG; §§ 7, 55 BHO und den vergaberechtlichen Vorschriften im Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im erforderlichen Umfang verarbeitet. Im Falle einer Beauftragung werden die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Bankverbindung etc.) des Auftragnehmers ggfls. einschließlich benannter Unterauftragnehmer oder der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet.
Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeverfahrens und für den geplanten Vertragsabschluss erforderlich. Werden die geforderten Informationen nicht bereitgestellt, kann die Prüfung und Wertung des Teilnahmeantrags / Angebots nicht oder nicht vollständig erfolgen, mit der Folge, dass der Teilnahmeantrag / das Angebot entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden muss.
Automatisierte Entscheidungsfindung	Zur Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen,

	<p>werden wir Sie, sofern es gesetzlich vorgegeben ist, hierüber gesondert informieren.</p>
<p>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten</p>	<p>Das BMVI ist nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG), § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzarbG) verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anzufordern. Hierzu werden die erforderlichen personenbezogenen Daten (Name und Adresse) an das zuständige Bundesamt für Justiz (BfJ) weitergeleitet.</p> <p>Für den Fall, dass es sich bei dem zukünftigen Auftragnehmer um eine natürliche Person handelt, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen.</p> <p>Das BMVI wird gemäß den vergaberechtlichen Regelungen des § 134 Abs. 1 GWB, § 62 Abs. 2 VgV bzw. § 46 Abs. 1 UVgO die betroffenen Bieter bzw. Bewerber über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informieren. Dieser Unternehmensname wird im Falle eines EU-weiten Verfahrens gemäß § 39 VgV in der Vergabebekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU veröffentlicht.</p> <p>Eine Datenübermittlung an ein Drittland findet nicht statt.</p>
<p>Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten</p>	<p>Die im Zusammenhang mit dem Verfahren übermittelten personenbezogenen Daten werden zur ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Bundes und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens gemäß der haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR), die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert.</p>
<p>Rechte der betroffenen Person</p>	<p>Sie haben ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d) DSGVO) zu beschweren.</p>
<p>Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde</p>	<p>Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für das BMVI ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn.</p>